



# Finanzamt München

Finanzamt München, 80275 München

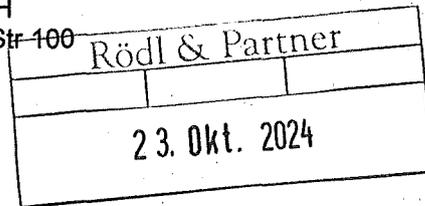
Datum: 18.10.2024

Ihr Zeichen:

Bearbeiter:

Telefon:

Rödl & Partner GmbH  
Äußere Sulzbacher Str 100  
90491 Nürnberg



**Bitte bei Antwort angeben:**

Aktenzeichen: Abteilung III, Außensteuerstelle,  
K52-18nF-Anschreiben

Identifikations-  
nummer(n):

**Aktuelle Informationen zu Feststellungserklärungen nach § 18 AStG n. F. für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen (Fristverlängerung bis 31.12.2024, Verfahrensweise bei Abgabe der Feststellungserklärungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das im Finanzamt München angewendete Verfahren zur Abgabe der Feststellungserklärungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, informieren.

**I. Frist zur Abgabe der Feststellungserklärungen für das Wirtschaftsjahr 2022**

Für die Abgabe der Feststellungserklärungen nach § 18 AStG, für die das Finanzamt München örtlich zuständig ist, wird die Frist für die Steuerfälle, die vom BMF (Az. IV B 5 - S 1365/21/10001 :003) bis 31.10.2024 verlängert worden ist, bis einschließlich 31.12.2024 verlängert. Damit ist ausdrücklich keine Fristverlängerung für die Fälle verbunden, für die das BMF die Frist zur Abgabe der Erklärungen nicht bis zum 31.10.2024 verlängert hat.

**Hausanschrift**  
Katharina-von-Bora-Str. 4  
80333 München

**Kreditinstitut**  
Bundesbank München  
Bayerische Landesbank  
HypoVereinsbank München

BIC	IBAN
MARKDEF1700	DE05 7000 0000 0070 0015 06
BYLADEMM	DE37 7005 0000 0000 0249 62
HYVEDEMM	DE78 7002 0270 0000 0801 20

Haltestellen:

**S-Bahn:** Stachus **U-Bahn:** (U2) Königsplatz  
**Straßenbahn:** (Linien 27, 28) Ottostrasse

**Kontaktmöglichkeiten**  
[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

## II. Zur Verfügungstellen der Daten durch die Gesellschaften

### 1. Allgemeiner Ablauf der Abgabe der Feststellungserklärungen

1.1 Es wird unter Verweis auf § 93 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 3 AO nicht beanstandet, wenn die Gesellschaften, an denen die zur Abgabe einer Feststellungserklärung nach § 18 AStG Verpflichteten beteiligt sind, dem Finanzamt München die für die Erstellung des Feststellungsbescheides erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Übermittlung der Daten soll in Form einer fiktiven gemeinsamen Feststellungserklärung der Beteiligten (§ 18 Abs. 3 S. 5 AStG) oder in sonst strukturierter, nachvollziehbarer Form erfolgen. Die Übermittlung der Beteiligten mit Beteiligungs- und Hinzurechnungsquote kann im Microsoft Excel Format, hilfsweise im PDF Format, an [poststelle-abteilung3@famuc.bayern.de](mailto:poststelle-abteilung3@famuc.bayern.de) erfolgen. Auch die Übersendung mittels des Programms 7-Zip verschlüsselter Dateien ist möglich, wenn das zur Entschlüsselung erforderliche Passwort separat mitgeteilt wird. Alternativ können die Daten auch auf einem USB-Stick übersandt werden.

1.2 Sofern die jeweilige Gesellschaft dem Finanzamt München die Daten nach Nummer 1.1 zur Verfügung gestellt hat, wird das Finanzamt München bei den zur Abgabe der jeweiligen Feststellungserklärung Verpflichteten grundsätzlich keine Feststellungserklärung mehr anfordern.

1.3 Das Finanzamt München wird auf Grundlage der übermittelten Daten einen Feststellungsbescheid im Wege einer Schätzung erlassen. Dieser Feststellungsbescheid wird nach § 18 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 183 Abs. 1 AO grundsätzlich der Gesellschaft zugestellt.

1.4 Die Gesellschaften werden im Feststellungsbescheid darauf hingewiesen, dass die an ihr Beteiligten dazu verpflichtet sind, die jeweiligen Hinzurechnungsbeträge und sonstigen im Feststellungsbescheid festgestellten Beträge und Regelungen im Rahmen der persönlichen Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Auf die mögliche Verwirklichung der §§ 370, 377 AO bei Nichtangabe der Daten ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

1.5 Voraussetzung für die unter 1. dargestellte Vorgehensweise ist grundsätzlich, dass die ausländischen Gesellschaften einen inländischen Empfangsbevollmächtigten benennen.

### 2. Konzernfälle, Firmengruppen und Gesellschaften mit ähnlichen Strukturen

Steuerpflichtige, die nach der gesetzlichen Regelung zur Abgabe von in der Regel mehr als zehn Feststellungserklärungen nach § 18 AStG nach verpflichtet wären, können in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Finanzamt München anstelle der Gesellschaften für alle

Beteiligungen, die ihnen zu- und hinzuzurechnen sind eine einzige Feststellungserklärung für alle ihre Beteiligungen abgeben. Diese Feststellungserklärung muss dann in besonderer Weise in strukturierter und nachvollziehbarer Form erfolgen.

### III. Veranlagungszeiträume mit Beginn nach dem 31.12.2022

1. Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärungen nach § 18 AStG für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2022 beginnt, wird für alle Steuerpflichtigen, für die das Finanzamt München örtlich zuständig ist, bis zum 31.08.2025 verlängert. Über die Vorgehensweise zur Abgabe der Feststellungserklärungen wird das Finanzamt München bis voraussichtlich 31.03.2025 entscheiden.

2. Über die Verfahrensweise der Abgabe der Feststellungserklärungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, und mögliche diesbezügliche Fristverlängerungen wird das Finanzamt München gegebenenfalls informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt München

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

